

## LEITLINIEN

**für die Tätigkeit der Elternvertreter und des Elternbeirats des Instituto Ballester Deutsche Schule in ihrer Interaktion mit den Lehrern und Abteilungsleiter.**

September 2021: Ueberarbeitung der in 2009 erarbeiteten Leitregeln. Weitere Ueberarbeitungen: Oktober 2014, Oktober 2015 und Oktober 2022.

August 2024: neue Version.

### **Kapitel I: Präambel**

Der Zweck der Arbeit der Elternvertreter besteht darin, die Zusammenarbeit der Eltern aller Schüler der Schule zu fördern, die Kommunikation und den Ideenaustausch zwischen Eltern, Lehrern und Abteilungsleiter zu fördern und zur Erreichung folgender Ziele beizutragen:

- ✓ Bildungsexzellenz auf allen Ebenen
- ✓ Förderung einer kontinuierlichen Verbesserung der pädagogischen Qualität
- ✓ Förderung des Lehrens und Uebung der deutschen Sprache
- ✓ Unterstützung der bikulturellen Aufgabe der Schule
- ✓ Stärkung der Ordnung und inneren Sicherheit der Schules und seines Umfelds
- ✓ Sensibilisierung für den Umweltschutz
- ✓ Stärkung der Integration zwischen Schule und Zuhause
- ✓ Mitwirkung bei der Organisation von sportlichen, kulturellen und / oder festlichen Aktivitäten

Die Teilnahme muss organisiert sein und der gesamten Schulgemeinschaft zugute kommen.

Bei Angelegenheiten, die speziell für eine Schüler gelten, kommunizieren die Eltern direkt, persönlich und vertraulich mit dem Lehrer.

Wenn die Themen mindestens 51% der Schüler oder mehr betrifft, wenden sich die Eltern an den Klassenvertreter, der die Angelegenheit schriftlich (vorzugsweise per Mail oder Handing) formalisiert. Der Klassenvertreter schlägt das am besten geeignete Verfahren vor.

Für die Wahl der Elternvertreter, ihre Amtszeit, ihre Pflichten und Befugnisse gelten folgende Richtlinien:

## **Kapital II: Definitionen**

### **Artikel 1: Definitionen**

Vater: wird als Oberbegriff für den Vater, Mutter oder den Vormund verwendet, der für die Ausbildung des Schülers verantwortlich ist, ohne Unterschied des Geschlechts.

Lehrer: bezieht sich im Kindergarten und der Grundschule auf den zuständigen Lehrer der Klasse. Auf der Sekundarstufe bezieht es sich auf einen für diese Gruppe bestimmten Klassenlehrer, in beiden Fällen ohne Geschlechterunterschied.

Kurs: Gruppen von Schülern, die sich im selben Klassenzimmer denselben Aufgaben widmen.

Abteilung: Anzahl der Kurse eines gleichen Ortes, die zum gleichen Bildungsniveau gehören.

Elternvertreter einer Klasse: Eltern, die ehrenamtlich im Namen anderer Eltern von Schülern handeln. Sie kommunizieren mit dem zuständigen Lehrer über Themen, die mehreren Kursteilnehmern gemeinsam sind.

Elternvertreter einer Abteilung: der von allen Elternvertretern einer Abteilung mit dem Abteilungsleiter kommuniziert und die Eltern der gesamten Abteilung vertritt.

Elternbeirat: es handelt sich um ein kollegiales Gremium bestehend aus Vertretern aller Abteilungen, das mit der Gesamtschulleitung, der Beauftragten des Vorstands, der Verwaltungsleitung über Themen kommuniziert, die der gesamten Schule betreffen. In geeigneten Fällen können sie sich mit dem Vorstand der Schule treffen. In jedem Fall müssen die Vertreter des Elternbeirats die verschiedenen Instanzen respektieren, die die Schule für jeden Fall vorsieht.

Titularvertreter: die Kandidaten mit den meisten Stimmen agieren als Klassenvertreter mit Mitsprache- und Stimmrecht.

Stellvertreter: sind diejenigen, die je nach Anzahl der erhaltenen Stimmen den Vertreter folgen. Der erste Stellvertreter nimmt an allen Aktivitäten mit Mitspracherecht aber ohne Stimmrecht teil.

## **Kapital III: Elternvertreter einer Klasse**

### **Artikel 2: Bewerbungsprozeß**

2.1. Die Abteilungsleitungen von jedem Standort der Schule (Kindergarten, Grundschule und Sekundarschule) laden die Eltern zu ein Treffen mit dem Lehrer jeder Klasse ein. Dieses Treffen findet während des ersten Monats des neuen Schuljahres statt.

2.2. Das erste Thema der Tagesordnung dieses Treffens ist die Wahl von 2 (zwei) Eltern, die als Vertreter der Klasse während des Schuljahres fungieren.

2.3. Die Elternvertreter des letzten Jahres sind für den Wahlprozess verantwortlich.

2.4. Die anwesenden Eltern melden sich für die Wahlveranstaltung an. Die Eltern die als Vertreter kandidieren, stellen sich vor und werden dementsprechend auf der Teilnehmerliste registriert.

2.5. Nur anwesende Eltern dürfen abstimmen und gewählt werden. Abstimmungen oder Nominierungen durch Vollmachten sind nicht zulässig.

2.6. Die Vertretung erfolgt entsprechend der Aufteilung der Kurse in Spanisch.

### **Artikel 3: Inkompatibilitäten und Einschränkungen**

3.1. Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter der Schule und dessen Partner dürfen nicht die Funktion der Elternvertreter ausüben, auch im Fall, dass sie Eltern von Schülern sind.

3.2. Verheiratete Paare, die bei der Sitzung desselben Kurses anwesend sind, haben das Recht auf eine einzige Stimme und nur einer der Partner kann als Vertreter oder Stellvertreter in dieser Klasse gewählt werden.

3.3. Der Vertreter (bzw Stellvertreter) einer Klasse kann nicht die selbe Funktion in einer anderen Klasse gleichzeitig ausüben.

3.4. Der Partner / Ehepartner eines Vertreters (bzw Stellvertreters) kann die gleiche Funktion in einer anderen Klasse ausüben, nicht in derselben.

3.5. Eltern, die eine vorübergehende Schulbeihilfe oder einen Solidaritätsfonds beziehen, mit der Zahlung der monatlichen Schulgebühr im Rückstand sind oder sich in einem Gerichtsverfahren mit der Schule befinden, dürfen keine Vertreter des Elternbeirats sein. Unabhängig von den oben genannten Problemen, können alle Eltern Klassenvertreter sein.

### **Artikel 4: Wahlprozeß**

4.1. Der Wahlprozeß erfolgt, sofern dies von einem der Anwesenden beantragt wird, geheim, wobei Stimmzettel verwendet werden können oder die Wahl in digitaler Form durchgeführt werden kann (google forms oder Ähnliches).

4.2. Jeder Wähler trägt auf dem Stimmzettel die Namen von bis zu drei (3) Eltern ein, die auf der Kandidatenliste aufgeführt sind. Wird die Wahl digital durchgeführt, so kreuzt jeder Wähler den Namen von bis zu 3 Elternteilen an, die auf der Kandidatenliste stehen. Erfolgt die Abstimmung öffentlich, werden die Namen der Bewerber an der Tafel vermerkt und die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

4.3. Der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält, wird zum Vertreter gewählt. Der 1. Stellvertreter folgt in der Anzahl der Stimmen und der 2. Stellvertreter folgt dem 1. In der Anzahl der Stimmen.

4.4. Bei Stimmgleichheit kommt es zu einer Neuwahl, an der nur die Gleichberechtigten teilnehmen.

4.5. Die scheidenden Elternvertreter, einer der Anwesenden oder der Lehrer zählen die Stimmen. Das Ergebnis der Abstimmung wird im Anwesenheitsformular wiedergegeben. Die Wahlurkunde wird mit der Unterschrift des Lehrers bestätigt und der jeweiligen Abteilungsleitung zur Genehmigung vorgelegt, nachdem überprüft wurde, dass keine Unvereinbarkeiten vorliegen.

4.6. Jeder gewählte Vertreter / Stellvertreter bekommt eine Kopie dieser Leitlinien.

### **Artikel 5: Mandat**

5.1. Die Elternvertreter übernehmen ihre Funktion nach der Abstimmung für den Zeitraum von 1 (einem) Jahr bzw. bis zur nächsten Wahl im folgenden Jahr.

5.2. Um eine ausreichende Kontinuität zu gewährleisten, können sie mehrmals wiedergewählt werden.

5.3. Mindestens einer der Elternvertreter (Vertreter oder Stellvertreter) muss bei den Treffen mit der Abteilungsleitung anwesend sein. Bei 2 (zwei) aufeinanderfolgenden und / oder 3 (drei) nicht aufeinanderfolgenden Abwesenheiten ohne Vorankündigung gilt die Vertretung als vakant. In diesem Fall ernennt die Abteilungsleitung den 2. Gewählten Stellvertreter, falls vorhanden. Anderenfalls sendet sie eine Mitteilung an die Eltern zur Neuwahl.

5.4. Die gewählten Elternvertreter müssen die Lektüre und Annahme dieser Leitlinien bei der ersten Sitzung der Abteilung bestätigen.

### **Artikel 6: Vertretung**

6.1. Im Falle des Rücktritts eines Elternvertreters muss dieser dies schriftlich der Abteilungsleitung mit Kopie an den Lehrer mitteilen.

6.2. Die Funktion wird automatisch bis zum Ablauf des Mandats vom Stellvertreter übernommen.

6.3. Wenn es keine Stellvertreter gäbe, ruft der Lehrer zu einer neuen Wahl auf.

### **Artikel 7: Funktionen**

7.1. Es sind folgende Funktionen für die Elternvertreter vorgesehen:

- a) Teilnahme an den von der Abteilungsleitung einberufenen Sitzungen
- b) Einsichtnahme und korrekte Anwendungen dieser Leitlinien
- c) Wahl eines Vertreters der Abteilung
- d) Beteiligung am Wahlprozess neuer Vertreter für das neue Schuljahr
- e) Unterstützung der Klassenlehrer
- f) Weiterleitung an die Eltern aller von der Schule erhaltenen Informationen, insbesondere Protokolle der Elternvertreter- und Elternbeiratstreffen
- g) Empfang, Bewertung und evtl Uebermittlung an den Lehrer bzw. Abteilungsleitung von Vorschlägen einer repräsentativen Anzahl der vertretenen Eltern
- h) Protokolle führen von Sitzungen an denen der Vertreter teilnimmt
- i) Mitwirkung in der Organisation von Veranstaltungen der Schule. Motivation der Schüler zur

*freiwilligen Teilnahme*

*j) Die Verpflichtungserklärung der verantwortlichen Erwachsenen zu respektieren, die zur Gemeinschaft der Schule gehören:*

- Beteiligung an den Aktivitäten der Schulgemeinschaft, soweit es möglich ist*
- Mitwirkung an den demokratischen Partizipationsvorschlägen (Sprechstunden, Elternversammlungen, Elternvertreter, Elternbeirat, usw) der Schule. Weiterleitung der Anliegen und Vorschläge über die von der Schule angebotenen Kanäle*
- Förderung der Grundsätze der Interkulturalität, der Ausübung der Demokratie und des Dialogs der Kinder*
- Vorbildlich agieren bezüglich Einfühlungsvermögen, Solidarität und Respekt zeigen*
- Den Wert der Freundschaft und Kameradschaft bei den Kindern zu fördern und Werturteile und Abwertungen gegenüber anderen zu vermeiden*
- Lehrern, Familien, Schulpersonal und Gleichaltrigen ihrer Kinder sowohl persönlich als auch über formelle und informelle Kanäle wie die Eltern-Chatgruppen mit Respekt begegnen*
- Beachtung des Gesetzes 25.326 über Schutz der persönlichen Daten anderer Mitglieder der Schulgemeinschaft*

*7.2. Wenn die Anliegen und Vorschläge, die die Elternvertreter von den Eltern, die sie vertreten, erhalten, in den Rahmen der Klasse fallen, werden sie in eine Tagesordnung aufgenommen, die dem Lehrer mit einem schriftlichen Antrag auf ein Treffen zu ihrer Behandlung vorgelegt wird.*

*7.3. In der Sitzung werden Lösungen vereinbart, die im Rahmen der Möglichkeiten der Teilnehmer liegen. Fragen, die nicht unmittelbar lösbar sind oder auf einer höheren Ebene oder in anderen Bereichen erörtert werden müssen, werden dokumentiert und weitergeleitet.*

*7.4. Die Elternvertreter sind für die Erstellung des Protokolls verantwortlich, in dem sie ausnahmslos die Namen der Anwesenden, die besprochenen Themen, die gestellten Anträge und alle relevanten Ereignisse festhalten. Sobald das Protokoll mit der Lehrkraft abgestimmt ist, verteilen die Elternvertreter Kopien an die Abteilungsleiter und an die Eltern die sie vertreten.*

*7.5. Die Elternvertreter nehmen an den von der Abteilungsleitung allgemeinen Sitzungen teil, um Fragen zu erörtern, die über den Rahmen der Klasse hinausgehen und für die Interessen der Abteilung relevant sind. Die Termine dieser Sitzungen werden am Anfang des Schuljahres festgelegt.*

### **Artikel 8: Wahl der Vertreter der Abteilung**

*8.1. Die Wahl der Abteilungsvertreter findet während der ersten Sitzung der Elternvertreter statt. Sie wird von der Abteilungsleitung überwacht.*

*8.2. Für die Wahl der Abteilungsvertreter ist die Anwesenheit von 2/3 zwei Drittel der Elternvertreter notwendig. Wird das erforderliche Quorum nicht erreicht, wird innerhalb von 48 Stunden eine zweite Sitzung einberufen. Auf dieser Sitzung werden die Abteilungsvertreter mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden gewählt.*

*8.3. Für das Abstimmungsverfahren gelten dieselben Richtlinien wie in Paragraph 4 festgelegt.*

*8.4. Die ausscheidenden Elternvertreter und / oder die Abteilungsleitung geben das Ergebnis bekannt und*

dokumentieren es im Protokoll der Sitzung

## **Kapitel IV: Elternbeirat**

### **Artikel 9: Zusammensetzung des Elternbeirats**

9.1. Der Elternbeirat bestehth aus 16 gewählten Elternvertretern, 8 Vertreter und 8 Stellvertreter

9.2. Die Vertreter haben im Elternbeirat Stimm- und Wahlrecht, die Stellvertreter haben nur Stimmrecht.

9.3. Der Elternbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

Villa Adelina	Kindergarten	1 Vertreter + 1 Stellvertreter
Villa Adelina	Grundschule 1.-3.Klasse	1 Vertreter + 1 Stellvertreter
Villa Adelina	Grundschule 4.-6. Klasse	1 Vertreter + 1 Stellvertreter
Villa Ballester	Kindergarten	1 Vertreter + 1 Stellvertreter
Villa Ballester	Grundschule 1.-3. Klasse	1 Vertreter + 1 Stellvertreter
Villa Ballester	Grundschule 4.-6. Klasse	1 Vertreter + 1 Stellvertreter
Villa Ballester	Sekundarschule 7.-9. Klasse	1 Vertreter + 1 Stellvertreter
Villa Ballester	Sekundarschule 10.-12. Klasse	1 Vertreter + 1 Stellvertreter

9.4. Der Elternbeirat ist mit der Anwesenheit von 4 Elternvertretern beschlussfähig.

### **Artikel 10: Ersatz**

10.1. Sollte ein Mitglied des Elternbeirats ausscheiden wollen, so muss dieser Wunsch schriftlich gegenüber der Beauftragten des Vorstands, mit Kopie an die Gesamtschulleitung, den anderen Mitgliedern des Elternbeirats und der entsprechenden Abteilungsleitung geäußert werden.

10.2. Iste in ordentlicher Vertreter einer Abteilung auf einer ordentlichen Sitzung des Elternbeirats nicht anwesend, so tritt automatisch der erste Stellvertreter an seine Stelle. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist in keinem Fall zulässig.

10.3. Bei dauerhafter Abwesenheit (2 aufeinanderfolgende und/oder 3 nicht aufeinanderfolgende Abwesenheiten) des Vertreters an ordentlichen Sitzungen des Elternbeirats, übernimmt der 1. Stellvertreter. In gleicher Weise wird der 2. Stellvertreter zum 1. Stellvertreter.

10.4. Bei dauerhafter Abwesenheit des Vertreters und aller Stellvertreter einer bestimmten Abteilung ist die Abteilung nicht vertreten bis neue Vertreter benannt werden.

### **Artikel 11: Mandat**

11.1. Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beträgt ein (1) Jahr und beginnt unmittelbar nach der Wahl; sie bleiben bis zu den Wahlen des darauffolgenden Jahres im Amt.

11.2. Die Vertreter des Elternbeirats können wiedergewählt werden, Solange sich auch als Klassenvertreter und Abteilungsvertreter agieren. Die maximale Amtszeit beträgt 3 aufeinanderfolgende Jahre.

### **Artikel 12: Vorstellung des Elternbeirats**

12.1. Nach der Wahl des neuen Elternbeirats, beruft die Beauftragte des Vorstands und die Gesamtschulleitung die erste Sitzung ein, um die allgemeinen Leitlinien des Schuljahres mitzuteilen. Die GSL lädt die Mitglieder des Elternbeirats ein, aktiv am Prozess der kontinuierlichen Verbesserung der pädagogischen Qualität mitzuwirken.

### **Artikel 13: Funktionen**

13.1. Die Mitglieder des Elternbeirats haben folgende Funktionen:

- a) Sie nehmen an den regelmäßigen Sitzungen des Elternbeirats und den Sitzungen der von ihnen vertretenen Abteilungen teil.
- b) Unterstützung von Aktivitäten zur Förderung der Grundsätze der gemeinschaftlichen Solidarität, Genehmigung der Durchführung oder Regelung solcher Aktivitäten
- c) Entgegennahme, Analyse und Weiterleitung von Vorschlägen der Abteilungen
- d) Weiterleitung aller von der Schule erhaltenen Informationen an die Elternvertreter der von ihnen vertretenen Abteilungen. Die Protokolle der Sitzungen des Elternbeirats werden von der Beauftragten des Vorstands über Handing an die Eltern weitergeleitet.
- e) Unterstützung der Gesamtschulleitung
- f) Mitwirkung bei der Einberufung und Organisation von Veranstaltungen der Schule

13.2. Die Bedenken und Vorschläge der Mitglieder des Elternbeirats werden der Gesamtschulleitung und der Beauftragten des Vorstands mit der Bitte um eine Sitzung zu ihrer Behandlung übermittelt, wenn es sich um Ereignisse von solcher Tragweite handelt, dass sie nicht im Rahmen der regulären ordentlichen Sitzungen behandelt werden können.

13.3. Die Gesamtschulleitung analysiert die Tagesordnung und wird eine Sitzung einberufen.

13.4. In kollegialer Weise befasst sich der Elternbeirat mit Fragen, die für die Schule von allgemeinem Interesse sind, wobei das Gemeinwohl aller Schüler im Vordergrund steht.

13.5. Die Beschlüsse werden im Konsens gefasst, andernfalls wird eine Abstimmung durchgeführt, bei der mindestens 4 Stimmen erforderlich sind.

## **Kapitel V: Allgemeines**

### **Artikel 14: Von den Sitzungen**

14.1. Die Einberufung der ordentlichen Sitzungen der Elternvertreter oder des Elternbeirats obliegt immer der Schule, und zwar durch die Lehrkräfte, die Abteilungsleiter, die Gesamtschulleitung, die Beauftragte des Vorstands oder die Verwaltungsleitung, unabhängig davon, ob dies auf Initiative der Schule oder der Eltern geschieht. In der Einberufung sind Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung anzugeben. Es werden die Vertreter als auch die Stellvertreter eingeladen.

14.2. Für interne Sitzungen der Elternvertreter oder des Elternbeirats, die in den Räumlichkeiten der Schule abgehalten werden sollen, wird ein schriftlicher Antrag (per Handing) bei den zuständigen Behörden eingereicht, in dem das Datum, die Uhrzeit und die benötigten Räume angegeben sind. Die Elternvertreter reichen den Antrag bei der jeweiligen Lehrkraft und/ oder Abteilungsleitung ein. Die Mitglieder des Elternbeirats reichen den Antrag bei der Gesamtschulleitung ein.

14.3. Das Protokoll der ordentlichen Versammlungen wird von einem Protokollführer geführt, der zu Beginn der Versammlung bestimmt wird. Die Verteilung des Protokolls erfolgt durch die Lehrkräfte, die Abteilungsleiter oder die Beauftragte des Vorstands per Handing.

### **Artikel 15: von den Entscheidungsfindungen**

15.1. Die Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig oder andernfalls mit absoluter Mehrheit gefasst werden, was bedeutet, dass vier Stimmen dafür erforderlich sind. Die Stellvertreter nehmen an den Diskussionen teil, haben aber kein Stimmrecht, es sei denn, sie übernehmen die Stelle abwesender Mitglieder. In keinem Fall ist eine Stimmrechtsvertretung zulässig.

15.2. Im Falle der vorübergehenden Abwesenheit eines Elternvertreters, muss dieser sowohl den Beirat als auch seine Stellvertreter im Voraus benachrichtigen. Die Vertretung erfolgt automatisch durch den Stellvertreter.

### **Artikel 16: Gültigkeit dieser Richtlinien**

16.1. Der vorliegende Text der Richtlinien zur Regelung der Tätigkeit der Elternvertreter und ihrer Beziehungen zu den Lehrkräften und den Abteilungsleitungen

Der vorliegende Text der Richtlinie zur Regelung der Tätigkeit der Elternvertreter und ihrer Beziehungen zum Lehrpersonal und zu den Schulleitern, der den ursprünglichen Text aus dem Jahr 2009 ersetzt, tritt am 1. November 2014 in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.

16.2 Es hat folgende Genehmigungen: vom Vorstand, gemäss Protokolle vom 20/10/14, 05/10/15, 13/09/21 und 12/09/24.

16.3 Sollte es im Laufe der Zeit notwendig werden, diese Politik anzupassen, so bedarf die vorzunehmende Änderung der Zustimmung des Elternbeirats, der Gesamtschulleitung, der Verwaltungsleitung und des Vorstandes.